

Teilnahmeerklärung zum Vertrag CheckMyBack zwischen APKV und BVOU

Bitte beachten Sie: Bei Teilnahme von mehreren Vertragsärzten in einer Berufsausübungsgemeinschaft, einer Gemeinschaftspraxis oder eines MVZ muss jeder Vertragsarzt eine eigene Teilnahmeerklärung einreichen.

Stammdaten																																	
<input type="checkbox"/> Einzelpraxis <input type="checkbox"/> Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) <input type="checkbox"/> MVZ <input type="checkbox"/> ermächtigter Arzt																																	
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td></tr> </table> LANR (9-stellig)											<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td></tr> </table> HBSNR											<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td></tr> </table> BVOU Mitgliedsnummer											
_____ Titel, Vorname, Nachname																																	
_____ Name Praxis oder MVZ																																	
_____ Straße & Hausnummer (Praxisanschrift)	_____ Telefon																																
_____ PLZ und Ort	_____ Fax																																
_____ E-Mail-Adresse	Sie können den Antrag elektronisch ausfüllen, digital unterschreiben und uns per eMail zusenden (Button letzte Seite). Bitte fügen Sie zusätzlich die rot markierten Nachweise bei. Danke, Ihr BVOU-Team.																																
Höhe der vertraglichen Verwaltungskosten																																	
Dem teilnehmenden Facharzt entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Eine einmalige Verwaltungsgebühr zur Vertragseinschreibung fällt ebenfalls nicht an.																																	
Vertragsteilnahme des Vertragsarztes																																	
Hiermit beantrage ich verbindlich meine Teilnahme am Vertrag „Check My Back“ zur Versorgung von Versicherten der APKV mit Rückenschmerzen im Fachgebiet der Orthopädie. Ich verpflichte mich zur Einhaltung sämtlicher Pflichten nach dem CheckMyBack-Vertrag zwischen BVOU und seinen Mitgliedern, auch wenn diese im Folgenden nicht gesondert genannt sind.																																	
Ich bin umfassend über meine vertraglichen Rechte und Pflichten informiert. Insbesondere ist mir bekannt, dass																																	
<ul style="list-style-type: none"> • die Behandlung und Abrechnung über diesen Vertrag erst erfolgt, wenn ich an vom BVOU bereitgestellten Schulungen teilgenommen habe; • die Erbringung und Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag erst erfolgen kann, wenn ich ein aussagekräftiges Arztprofil auf der Plattform Orthinform erstellt habe; • ich ein Online-Terminvergabe-Tool (z.B. samedi, Doctolib, CGM Live etc.) betreibe und dies auf die Anforderungen dieses Vertrages eingestellt ist. Insbesondere ist dieses Tool in Orthinform einzubinden und sicherzustellen, daß APKV-Versicherte innerhalb von 3 Werktagen einen Termin erhalten und bei der Terminvereinbarung die Anlage eines Nutzeraccounts für Patienten vom Toolanbieter nicht erzwungen wird; • ich mich entsprechend den im Vertrag festgelegten Regeln kontinuierlich fortbilde und dies gegenüber dem BVOU nachweise; • meine Mitarbeiter ausreichend qualifiziert sind und sich regelmäßig fortbilden. Insbesondere nehmen Sie regelmäßig, mindestens einmal jährlich, an den erforderlichen Pflichtunterweisungen teil (z.B. Hygiene, Datenschutz, Arbeitsschutz, Brandschutz, Basic Life Support usw.) • meine Vertragsteilnahme mit Zugang eines Bestätigungsschreibens über die Vertragsteilnahme beginnt. Der Zugang kann elektronisch per eMail erfolgen; • ich meine vertraglichen Pflichten insbesondere zur Einhaltung und Gewährleistung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen zu erfüllen habe und meine Vertragsteilnahme bei Nichterfüllung meiner vertraglichen Pflichten beendet werden kann; • der Behandlungsvertrag zwischen mir und dem APKV-Versicherten zustande kommt und die Abrechnung der Versorgungsprogramme „Rücken akut“ und „Rücken plus“ entsprechend den in §11 des CheckMyBack-Vertrages vorgesehenen Abrechnungsregeln erfolgt; • ich mich zur Kennzeichnung von Rechnungen und der Direktabrechnung mit der APKV (ggf. über Abrechnungsdienst) verpflichte, sobald technisch verfügbar • ich dem BVOU Änderungen, die sich auf meine Teilnahme an diesem Vertrag auswirken (z.B. Zulassungsrückgabe), spätestens 3 Monate vor Eintritt der Änderungen mitteile. Sollte ich zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von dem Eintritt der Änderungen erlangen, ist diese unverzüglich mitzuteilen. • Mein Name, meine Praxisanschrift und meine Telefon-/Faxnummer sowie die für die Vertragsarztsuche erforderlichen Angaben werden auf orthinform.de und ggf. in weiteren Verzeichnissen gespeichert, verarbeitet und veröffentlicht. Zusätzlich werden diese Daten durch Dienstleister der Allianz PKV (z.B. das Callcenter Medi24) an Patienten weitergegeben und ggf. in deren Verwaltungssoftware hinterlegt. Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf Seite 3 dieses Formulars. • Ich erkläre, dass ich die Teilnahmevoraussetzungen zum Vertragsbeginn erfülle. Diese Teilnahmeerklärung (inkl. Folgeseiten) und meine hiermit abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil des Vertrages. • Ich über alle Informationen zur Durchführung des Vertrages sowie über erlangte Kenntnisse zu Angelegenheiten der Vertragspartner Still-schweigen bewahre • der Vertrag vom Zeitpunkt meiner Unterzeichnung, frühestens ab 01.08.2020, in Kraft tritt und zunächst bis 31.03.2022 befristet ist; • der Vertrag sich auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn er nicht bis 31.03.2022 gekündigt wird. Für diesen Fall kann er mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich von beiden Seiten gekündigt werden • der CheckMyBack-Vertrag mit der hier geleisteten Unterschrift vollumfänglich von mir anerkannt wird 																																	
_____ Unterschrift Vertragsarzt	_____ Stempel der Praxis/MVZ																																
Datum (TT.MM.JJ) <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td></tr> </table>																																	

Bitte beide Seiten vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:
 BVOU e.V. | Str. des 17. Juni 106-108 | 10623 Berlin | E-Mail vertraege@bvou.net | Fax 030/797444-45

<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>1. Persönliche Voraussetzungen: Bitte beachten: Erfüllen Sie eine oder mehrere persönliche Teilnahmevoraussetzungen nicht, können Sie nicht an diesem Vertrag teilnehmen.</p> <p>Ich bin Facharzt für <input type="checkbox"/> Orthopädie <input type="checkbox"/> Orthopädie und Unfallchirurgie</p> <p>Zulassung, Vertragsarztsitz und Hauptbetriebsstätte sind in Deutschland (Nachweis: KV-Zulassung oder KV-Registerauszug) Erfüllung der Fortbildungspflichten nach § 95 d SGB V (Nachweis: gültiges Fortbildungszertifikat der zuständigen Landesärztekammer) Bereitschaft zur Teilnahme an einer Vertragsschulung sowie der „Basisfortbildung CheckMyBack“ (Teilnahmenachweis nachreichen) Verpflichtende Teilnahme von mindestens 1 Fortbildung pro Jahr zum Check-My-Back-Vertrag (Teilnahmebescheinigungen nachreichen) Privatpraxis oder Privatambulanz (Nachweis: Facharzturkunde)</p>
<p>2. Voraussetzungen der Praxis/ BAG/ MVZ Bitte beachten: Sie können an diesem Vertrag nur dann teilnehmen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind bzw. Sie sich dazu durch ankreuzen verpflichten.</p> <p>Nachweis regelmäßiger Fortbildungen des Praxispersonals bei Pflichtunterweisungen (Nachweis: Selbstauskunft) Auslage und Übergabe einer Patientenbroschüre „CheckMyBack“ an Allianz Versicherte (Nachweis: Selbstauskunft) Nach Diagnosestellung akuter oder chronischer Rückenschmerz leitliniengerechte Behandlung des Versicherten Individuelle Empfehlung geeigneter Eigenübungen aus dem CheckMyBack-Programm für Allianz Versicherte</p>
<p>3. Voraussetzungen für die Teilnahme an Online-Vermittlung und Online-Terminvergabe vollständig ausgefülltes Arztprofil auf Orthinform inkl. ausgewiesener Expertise im Bereich Rückenschmerz / konservative Therapie Ergänzende Informationen auf Orthinform: <input type="checkbox"/> Profil+ für Ärzte erstellt <input type="checkbox"/> Profil+ für Praxis/ BAG/ MVZ erstellt</p> <p>Online-Terminvergabebtool vorhanden und in Orthinform eingebunden. Anbieter des Online-Terminvergabebtools: <input type="checkbox"/> samedi <input type="checkbox"/> Doctolib <input type="checkbox"/> Dr. Flex <input type="checkbox"/> CGM Live <input type="checkbox"/> anderes: _____</p> <p>Termine für Allianz-Versicherte und den CheckMyBack-Vertrag sind wie folgt konfiguriert (ggf. Dienstleister um Hilfe bitten): Versicherung: Allianz Private Krankenversicherung Sprechstunde: CheckMyBack Terminvergabe innerhalb von max. 3 Arbeitstagen. Entsprechende Terminkontingente werden vorgehalten. Terminbuchung ist ohne die Anlage eines Patientenkontos/Patientenaccounts möglich</p>
<p>4. Anerkennung der Abrechnungsgrundsätze entsprechend §11 des CheckMyBack-Vertrages. Bitte beachten Sie: Sie können nur solche Leistungen abrechnen, für die Sie selbst die Abrechnungsvoraussetzungen erfüllen. GOÄ-Abrechnung entsprechend den Abrechnungsgrundsätzen zu den Leistungspaketen „Rücken akut“ und Rücken Plus“ Verpflichtung zur Kennzeichnung von Rechnungen und der Direktabrechnung mit der APKV, sobald technisch verfügbar ggf. Information von Abrechnungsdienstleistern zur Abrechnung nach diesen Grundsätzen bei APKV-Patienten</p>

<p>Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO</p> <ul style="list-style-type: none"> Die hier angegebenen Daten werden vom BVOU und der Allianz Private Krankenversicherung zur Durchführung dieses Vertrags auf Grundlage des Art. 6 (1) lit. b DSGVO verarbeitet. Zur und nach Bestätigung Ihrer Vertragsteilnahme werden diese Daten an die Allianz PKV und ggf. deren beauftragte Dienstleistungsunternehmen übermittelt. Die Bekanntmachung Ihrer Teilnahme an diesem Vertrag durch Veröffentlichung Ihres Titels, Ihres Namens, Ihrer Praxisanschrift und Ihrer Telefon-/Faxnummer in einem Verzeichnis auf der Internetseite www.orthinform.de zur Information für die Vertragsarztsuche/Umkreissuche durch die Allianz PKV, deren Versicherte oder von der Allianz PKV beauftragte Dienstleister, beruht ebenfalls auf Grundlage des Art. 6 (1) lit. b DSGVO. Darüber hinausgehende Angaben personenbezogener Daten für die Vertragsarztsuche/Umkreissuche, z. B. zu Qualifikationen, sind freiwillig und können von teilnehmenden Fachärzten auf Orthinform selbst gesteuert und geändert werden. Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung dieser Angaben ist Ihre Einwilligung nach Art. 6 (1) lit. a DSGVO. Ihre Einwilligung hinsichtlich der Veröffentlichung dieser Angaben können Sie jederzeit widerrufen. <p>Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der BVOU, die Allianz Private Krankenversicherung oder von ihr beauftragte Dienstleister unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht. Ihnen steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung zu. Sie können Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, sofern die Daten sachlich falsch sind oder deren Verarbeitung nicht (mehr) zulässig ist.</p>							
<p>Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ist: Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie e. V. Straße des 17. Juni 106 – 108 10623 Berlin</p> <p>Tel.: +49 (0) 30 – 797 444 44 Fax: +49 (0) 30 – 797 444 45 E-Mail: office@bvou.net</p>	<p>Datenschutzbeauftragter: Cornelius Kalk PROTEKTO DATA FUSE GmbH Wendenstraße 279 20537 Hamburg Tel: +49 40 360234-700 Fax +49 40 360234-999 E-Mail: c.kalk@protekto.group Amtsgericht Hamburg HRB 159668</p>						
<p>Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.</p>							
<p>Unterschrift Vertragsarzt</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	<p style="text-align: right;">Stempel der Praxis/MVZ</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>						
<p>Datum (TT.MM.JJ)</p> <table style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>							
<p>ACHTUNG: Änderungen der Stammdaten und/oder der Teilnahme-/Abrechnungsvoraussetzungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.</p>							

PARTNERVERTRAG

zur Versorgung von Versicherten der APKV mit Rückenschmerzen
im Fachgebiet der Orthopädie

zwischen der

Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V.

Straße des 17. Juni 106, 10623Berlin

– im Folgenden: „**BVOU**“ –

und

Fachärzten für Orthopädie bzw. für Orthopädie und Unfallchirurgie

– im Folgenden: „**Check-my-Back-Experte**“ –

– BVOU und Check-my-Back-Experte im Folgenden auch: die „**Partei(en)**“ –

Präambel

1. Mehrere regionale und nationale Untersuchungen zur Verbreitung von Rückenschmerzen in Deutschland weisen übereinstimmend eine hohe Prävalenz von Rückenschmerzen in der Bevölkerung aus. Studien des Robert Koch-Instituts zeigen, dass etwa ein Viertel der Frauen und knapp 17 Prozent der Männer innerhalb der letzten zwölf Monate unter Rückenschmerzen gelitten haben. Die Erkrankung Rückenschmerz weist jedoch nicht nur eine hohe Prävalenz in der Bevölkerung auf, sondern ist auch mit hohen Krankheitskosten verbunden. Das Statistische Bundesamt hat für das Jahr 2015 geschätzt, dass ca. 4,5 Mrd. Euro auf Rückenleiden (ICD-10: M54) entfallen. Hinzu kommen die volkswirtschaftlichen Verluste in Form von Arbeitsunfähigkeit und Invalidität, die in diesen geschätzten Kosten nicht enthalten sind.
2. Die aktuelle Versorgungssituation bei Rückenschmerzen ist laut Gutachten des Sachverständigenrates 2018 durch Über-, Unter- und Fehlversorgung gekennzeichnet. Demnach betrifft die Über- und Fehlversorgung die Diagnostik und Therapie von Rückenschmerzen, die sich z.B. durch zu häufige Bildgebung, zu intensive Arzneimitteltherapie sowie zu zahlreiches Operieren äußert.
3. Die Allianz Private Krankenversicherung (APKV), einer der führenden Anbieter auf dem privaten Krankenversicherungsmarkt in Deutschland und der führende Ärzteversicherer in Deutschland, möchte gemeinsam mit dem Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie (BVOU), sowie den an diesem Vertrag teilnehmenden Fachärzten ihren Versicherten mit Hilfe innovativer Ansätze im Gesundheitsmanagement eine verbesserte ambulante medizinische Versorgung im Bereich Rückenschmerz anbieten und diese effektiver und effizienter gestalten.
4. Zu diesem Zweck haben der BVOU und die Allianz im Bereich Rückenschmerz die Leistungspakete „*Rücken akut*“ und „*Rücken plus*“ (im Folgenden zusammen: „**die Versorgungsprogramme**“) entwickelt, die an die jeweils gültige aktuelle „*Nationale Versorgungsleitlinie Nicht-spezifischer Kreuzschmerz*“ bzw. die „*S2K Leitlinie Spezifischer Kreuzschmerz*“ angelehnt sind.
5. Des Weiteren stellt der BVOU für die Versorgungsprogramme ein Netzwerk (im Folgenden: „**das Ärztenetzwerk**“) qualifizierter approbierter Fachärzte für Orthopädie und Unfallmedizin, die mit dem BVOU kooperieren, (im Folgenden: „**Check-my-Back-Experten**“) zur Verfügung, das den Versicherten eine rasche Terminvergabe über seine Plattform „*Orthinform.de*“ (im Folgenden: „**die Onlineplattform**“) sowie eine leitliniengerechte, qualifizierte Therapie durch die Check-my-Back-Experten gewährleistet. Ein Schwerpunkt dieser leitliniengerechten Therapie stellt die sogenannte „Sprechende Medizin“ dar, worunter das ärztliche Gespräch mit dem Versicherten sowie dessen ausführliche Beratung, das Erfassen psychosozialer Risikofaktoren und die körperliche Untersuchung zu verstehen ist.

Es werden hierbei folgende Versorgungsziele verfolgt:

- Verbesserung der Patientenversorgung durch leitliniengerechte Therapie;
- Vermeidung von Überdiagnostik, insbesondere unnötiger Bildgebung;
- Vermeidung von Überversorgung, insbesondere nicht evidenzbasierter Verordnung von Heilmitteln sowie unnötiger stationärer Einweisungen und Operationen;
- klare Indikationsstellung für stationäre Aufenthalte;
- zeitnahe Terminvergabe, bevorzugt mittels digitaler Lösung;
- Vermeidung einer Chronifizierung des Rückenschmerzes;
- Steigerung der Lebensqualität der Betroffenen;
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für die APKV.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Parteien vereinbaren hiermit, den Versicherten über die Onlineplattform den Kontakt sowie einen kurzfristigen Termin bei dem Check-my-Back-Experten zu vermitteln und eine Betreuung entsprechend den im Folgenden näher beschriebenen Versorgungskonzepten und Behandlungspfaden sowie die Abrechnung der in diesem Rahmen durchgeführten Behandlungen nach Maßgabe der nachfolgend vereinbarten Abrechnungsgrundsätze sicherzustellen.
2. Zu diesem Zweck stellt der BVOU den Versicherten der Allianz das Ärztenetzwerk bereit, in welchem nur solche Fachärzte aufgenommen werden, die die nachfolgenden Auswahlkriterien erfüllen:
 - Facharzt für Orthopädie und/oder Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie
 - Vertragsarzt oder Mitglied in einem Vertrags-MVZ oder Privatarzt in Praxis oder Klinik;
 - BVOU-Mitglied;
 - absolvierte Online Schulung gem. den nachfolgenden Regelungen;
 - Präsenz auf der Onlineplattform orthinform.de mit einem aussagekräftigen Arztprofil und elektronischer Terminvergabe auf Basis eines vom Check-my-Back-Experten selbst verwalteten und vom jeweiligem Anbieter (im Folgenden: „**Tool-Anbieter**“) betriebenen Terminvergabe-Tools (im Folgenden: „**Terminvergabe-Tool**“);
 - aktuell gültiges Fortbildungszertifikat der jeweiligen Landesärztekammer;
 - Teilnahme an spezifischen Fortbildungen für das Check-My-Back-Programm (Einführungsschulung, jährliche Check-My-Back-Fortbildung)
 - Erfüllung der weiteren nachfolgend beschriebenen Pflichten und Qualifikationsanforderungen.

§ 2 Pflichten der Parteien

1. Der Check-my-Back-Experte sichert zu, dass er die in § 1 Ziff. 2 genannten Auswahlkriterien erfüllt und hat dem BVOU auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen.
3. Im Rahmen dieses Vertrages ist der Check-my-Back-Experte im Falle der Vermittlung eines Patienten unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Vertrages zu folgenden Leistungen verpflichtet:
 - den Versicherten gemäß den Versorgungsprogrammen leitliniengerecht und qualifiziert zu behandeln,
 - dem Versicherten innerhalb von drei (3) Werktagen einen Termin zu vergeben;
 - den Versicherten auf seine Eignung für das jeweilige Programm zu prüfen;
 - dem Versicherten bedarfsgerechte Heil- und Hilfsmittel zu verordnen;
 - die weitere Versorgung des Versicherten zu koordinieren;
 - auf elektronisch unterstützte Eigenübungen für den Versicherten auf der Website „*Check my Back*“ hinzuweisen;

- seinen Informationspflichten gegenüber dem BVOU nachzukommen (z.B. bei Ausscheiden aus dem Programm, Praxisaufgabe etc.);
- seine Leistungen unter Beachtung der nachfolgenden Abrechnungsgrundsätze nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abzurechnen, wobei dem Check-my-Back-Experten freisteht, mit dem Versicherten günstigere Konditionen zu vereinbaren;
- seine Rechnungen, sobald die technischen Voraussetzungen für eine maschinelle Erkennung gegeben sind, entsprechend zu kennzeichnen;
- Beschwerden in anonymisierter Form an den BVOU weiterzuleiten mit dem Ziel, den Vertrag nachzujustieren;
- die Versorgungsprogramme „*Rücken akut*“ und „*Rücken plus*“ sowie die Übungen auf „*Check My Back*“ sowie die diesbezüglich geltenden Abrechnungsgrundsätze in den ersten beiden Jahren der Kooperation zwischen BVOU und der Allianz exklusiv den Versicherten der Allianz anzubieten.

Die Diagnosestellung und Therapie-Entscheidung bleibt hierbei stets dem Check-my-Back-Experten vorbehalten.

4. Stellt der Check-my-Back-Experte die Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dem Partnervertrag trotz schriftlicher Aufforderung des BVOU nicht innerhalb angemessener Frist nach Zugang der Aufforderung ab, ist der BVOU berechtigt, den Partnervertrag außerordentlich zu kündigen; Entsprechendes gilt, wenn der Check-my-Back-Experte eine der in § 1 Abs. 2 genannten Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt.
5. Der BVOU verpflichtet sich, sobald die technischen, datenschutzrechtlichen, strafrechtlichen und vertragsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden, dem Check-my-Back-Experten eine Direktabrechnung zwischen diesem und der Allianz anzubieten.

§ 3 Terminvergabe an den Versicherten

1. Der BVOU vermittelt den Versicherten über die Onlineplattform Behandlungstermine bei den Check-my-Back-Experten. Hierzu stellt der Check-my-Back-Experte ein von ihm verwaltetes und vom jeweiligem Tool-Anbieter betriebenes Terminvergabe-Tool zur Verfügung, das der BVOU in die Onlineplattform einbindet und auf anonyme Anfrage des Versicherten, ihm einen oder mehrere geeignete Check-my-Back-Experten zwecks Stellung einer Terminanfrage zu benennen, (im Folgenden: „**Arztanfrage**“) oder auf entsprechende Arztanfrage eines vom Versicherten beauftragten Dienstleisters, wie z.B. Medi24, (im Folgenden: „**Beauftragter**“) für diese aufruft. Die Terminvergabe-Tools werden in die Onlineplattform derart eingebunden, dass sie für den Versicherten oder dessen Beauftragten leicht erreichbar und die Termine sofort buchbar sind.
2. Das Terminvergabe-Tool selbst wird vom Check-my-Back-Experten zur Verfügung gestellt und verwaltet, der BVOU bindet es lediglich auf seiner Plattform ein und ruft es auf. Der den Versicherten angebotene Service des BVOU beschränkt sich demnach auf die automatisierte Entgegennahme, Ausführung und Beantwortung anonymer Arztanfragen einschließlich des Aufrufs der Terminvergabe-Tools geeigneter Check-my-Back-Experten (im Folgenden: „**Arztsuche**“) nach entsprechender Eingabe des Versicherten oder dessen Beauftragten auf der Onlineplattform. Die Nutzung der Arztsuche erfolgt hierbei anonym, d.h. der jeweilige Nutzer bleibt dem BVOU unbekannt, sodass durch die Nutzung der entsprechenden Funktionalitäten der Onlineplattform keine rechtlich bindende Vereinbarung mit beiderseitigen Rechten und Pflichten zwischen dem Versicherten und dem BVOU zustande kommt. Insbesondere kann der Versicherte oder dessen Beauftragter die Arztsuche nutzen, ohne das Impressum und

den Disclaimer der Onlineplattform sowie die Datenschutzerklärung des BVOU zur Kenntnis zu nehmen, deren Inhalt zu akzeptieren oder sich mit deren Geltung einverstanden zu erklären.

3. Indem der Versicherte in die Anfragemaske des Terminvergabe-Tools Angaben zu seiner Person und seiner Diagnose eingibt bzw. durch seinen Beauftragten eingeben lässt (im Folgenden: „**Terminanfrage**“), kommt eine Vereinbarung über die Nutzung des Terminvergabe-Tools unmittelbar zwischen dem Versicherten und dem Tool-Anbieter zustande. Der Check-my-Back-Experte und der Tool-Anbieter tragen die volle und alleinige Verantwortung dafür, dass dem Versicherten über das Terminvergabe-Tool bevorzugt Termine angeboten und im Rahmen der Terminanfrage und -vereinbarung sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen maßgeblichen Vorschriften, insbesondere zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie zum Schutz von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB), eingehalten werden und auch die Nutzungsvereinbarung in jeder Hinsicht mit dem geltendem Recht vereinbar ist, insbesondere den Versicherten nicht unangemessen benachteiligt; der Check-my-Back-Experte haftet insoweit für den Tool-Anbieter als seinen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB).

Es muss hierbei sichergestellt sein, dass die **Terminanfrage auf dem jeweiligen Terminvergabe-Tool des Check-my-Back-Experten ohne Anlage eines Nutzerkontos** möglich ist.

§ 4 Terminvereinbarung; Behandlungsvertrag

1. Die Terminvereinbarung sowie der Behandlungsvertrag kommen ausschließlich zwischen dem Versicherten und dem Check-my-Back-Experten zustande, indem letzterer dem Versicherten auf dessen Terminanfrage einen entsprechenden Termin vergibt (im Folgenden: „**Terminvereinbarung**“) und mit dem Versicherten vereinbart, diesen leitliniengerecht, qualifiziert und unter Beachtung der im Partnervertrag vereinbarten Grundsätze zu behandeln (im Folgenden: „**Behandlungsvertrag**“) Der Check-my-Back-Experte darf im Rahmen dieses Behandlungsvertrages mit dem Versicherten keine schlechteren Konditionen vereinbaren, als es nach diesem Vertrag zulässig ist; es steht dem Check-my-Back-Experten jedoch frei, mit den Versicherten bessere Konditionen zu vereinbaren.
2. Die Terminvereinbarung kommt auf Basis der Informationen zustande, die der Versicherte zum Zweck der Terminanfrage in das Terminvergabe-Tool eingibt (im Folgenden: „**Versicherten-Angaben**“) und der Check-my-Back-Experte bzw. dessen Praxis dem Versicherten den Termin telefonisch oder per E-Mail bestätigt. In jedem Fall hat der Check-my-Back-Experte durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Kommunikation mit dem Versicherten Unbefugten keine Versicherten-Angaben oder sonstige personenbezogenen Daten oder Privatgeheimnisse (§ 203 StGB) des Versicherten zugänglich werden.
3. Der Versicherte erhält den Termin binnen drei (3) Tagen, es sei denn, der Check-my-Back-Experte lehnt die Terminvergabe unverzüglich nach Maßgabe des § 5 ab; Samstag und Sonntag sowie Feiertage werden für den 3-Tages-Zeitraum zur Terminvergabe nicht mitgerechnet. Sind für die Terminvergabe Gespräche durchzuführen oder medizinische Unterlagen (Befunde etc.) anzufordern, wird der Check-my-Back-Experte die Gespräche unverzüglich durchführen bzw. die Unterlagen unverzüglich anfordern; der 3-Tages-Zeitraum läuft in diesem Fall ab Erhalt aller notwendigen Unterlagen; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 5 Ablehnung der Terminanfrage

1. Der Check-my-Back-Experte hat das Recht, die Terminvergabe abzulehnen, wenn dies aus inhaltlichen oder anderen Gründen geboten erscheint oder der Check-my-Back-Experte aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen daran gehindert ist, an den Versicherten einen Termin zu vergeben; dies zu beurteilen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Check-my-Back-Experten.
2. Die Ablehnung muss unverzüglich gegenüber dem Versicherten in Textform und unter Angabe der Gründe erfolgen.
3. Der Check-my-Back-Experte ist verpflichtet, die Terminvergabe abzulehnen, soweit diese zu den Vorgaben im Partnervertrag oder sonstigen für ihn einschlägigen rechtlichen Regelungen im Widerspruch stehen würde; Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Ist der Check-my-Back-Experte verhindert, einen bereits mit dem Versicherten vereinbarten Termin wahrzunehmen, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, dass der Check-my-Back-Experte dem Versicherten, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, einen geeigneten Ersatztermin anbieten muss.

§ 6 Qualifikationsanforderungen; Qualitätsstandards

1. Der Check-my-Back-Experte sichert zu, zur leitliniengerechten, qualifizierten Behandlung des Versicherten persönlich und fachlich hinreichend qualifiziert zu sein und über sämtliche Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen zu verfügen, die erforderlich sind, um die vereinbarten Leistungen erbringen zu dürfen;
2. Der Check-my-Back-Experte erbringt die Leistungen
 - nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung ggf. bestehender branchenüblicher Best-Practices,
 - fachgerecht gemäß dem jeweils aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik,
 - unter Beachtung der für die Leistungserbringung jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen maßgeblichen Vorschriften.
 - mit einschlägig qualifiziertem und regelmäßig fortgebildeten Praxispersonal

§ 7 Verhältnis der Parteien zueinander

Der Check-my-Back-Experte ist kein Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfe des BVOU. Er ist im Rahmen dieses Vertrages eigenverantwortlich tätig.

§ 8 Vertraulichkeit

1. Die Parteien sind verpflichtet, folgende Informationen und Erkenntnisse (im Folgenden: „**Vertrauliche Informationen**“) unbefristet vertraulich zu behandeln:
 - (i) sämtliche Informationen, die sie einander zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags zur Verfügung stellen;
 - (ii) sämtliche Informationen über Angelegenheiten des Vertragspartners, die ihnen im Rahmen der Leistungen bekannt werden;
 - (iii) sämtliche von den Parteien aus den Informationen gemäß (i) oder (ii) gewonnenen oder abgeleiteten Erkenntnisse.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht unabhängig davon, in welcher Form (Papier-, elektronische Form, mündlich etc.) die Parteien von den Vertraulichen Informationen Kenntnis erlangen.

2. Die Parteien sind verpflichtet, die Vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen der Vertragsbeziehung zur Erreichung des Vertragszwecks zu nutzen und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch Dritten zugänglich zu machen noch in sonstiger Weise zu verwerten.
3. Die Parteien dürfen Vertrauliche Informationen Dritten nur dann zugänglich machen, wenn die andere Partei der Zugänglichmachung vorher in Textform zugestimmt hat oder wenn aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder rechtskräftiger gerichtlicher oder bestandskräftiger behördlicher Entscheidung eine Verpflichtung besteht, die betreffenden Vertraulichen Informationen dem Dritten zugänglich zu machen; die Verpflichtung zur Zugänglichmachung ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen und rechtzeitig vorher mit dieser abzustimmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, sofern die betreffenden Informationen zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder diese zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekannt oder zugänglich werden, ohne dass die Partei dies zu vertreten hat.
4. Die Parteien werden alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die ihnen von der anderen Partei überlassenen oder von ihnen selbst erstellten oder im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten Unterlagen, Datenträger, Gegenstände und anderen Hilfsmittel, auf denen Vertrauliche Informationen aufgezeichnet oder gespeichert sind, (im Folgenden: „**Vertrauliche Dokumente**“) ausschließlich zur Erreichung des Vertragszwecks verwendet werden, in besonderer Weise gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe gesichert sind und ein Zugriff Unberechtigter auf diese nicht möglich ist. Sie haben im Hinblick auf den Umgang mit den Vertraulichen Dokumenten und deren Geheimhaltung strikt die Weisungen der jeweils anderen Partei zu befolgen. Jede Partei hat Vertrauliche Dokumente sorgsam, geordnet und getrennt von ihren übrigen Dokumenten aufzubewahren und bei Abwesenheit des Bearbeiters verschlossen zu halten. Die Parteien weisen einander die von ihnen üblicherweise eingerichteten Verlustsicherungsmaßnahmen auf Verlangen nach.
5. Die Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Dokumente unverzüglich nach vertragsgemäßer Benutzung, spätestens jedoch nach Vertragsbeendigung, unaufgefordert an die andere Partei herauszugeben oder auf deren Wunsch zu vernichten; elektronische Dokumente sind unaufgefordert zu löschen und die Löschung der anderen Partei gegenüber zu bestätigen. Die Parteien können auch jederzeit vorher die Herausgabe, Vernichtung oder Löschung verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht

6. Zu entsorgende Vertrauliche Dokumente sind mit einem Aktenvernichter nach DIN 66399, Schutzklasse 2, mindestens Sicherheitsstufe 4 unleserlich zu machen; sollte eine höhere Stufe erforderlich sein, teilen sich die Parteien dies jeweils mit. Auf Speichermedien gespeicherte Vertrauliche Dokumente sind vor der Entsorgung des Speichermediums physikalisch so zu löschen, dass eine Wiederherstellung nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik unmöglich ist; Entsprechendes gilt vor jeglicher Überlassung des betreffenden Speichermediums an Dritte (z.B. im Falle eines erforderlichen Hardwareaustauschs). Der Nachweis der Vernichtung bzw. das Protokoll der Löschung ist der anderen Partei auf Anforderung vorzulegen.
7. Die Absätze 5 und 6 gelten nicht, soweit der Herausgabe, Vernichtung oder Löschung zwingende Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, insbesondere entsprechende Aufbewahrungspflichten, eine rechtskräftige gerichtliche oder bestandskräftige behördliche Entscheidung oder der Zweck dieses Vertrags entgegenstehen. Die Parteien haben einander nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Dokumente zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.
8. Die Parteien sind sich dessen bewusst, dass in elektronischem Format verkörperte Vertrauliche Informationen oder Dokumente (z.B. E-Mails) u.U. im Rahmen der standardmäßigen Back-up-Prozeduren der jeweiligen Partei kopiert werden. Für den Fall, dass eine Löschung der solchermaßen angefertigten Kopien nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, verpflichten sich die Parteien, diese Kopien nicht mehr zu nutzen und deren Inhalt entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrags unbefristet vertraulich zu behandeln. Entsprechendes gilt für mündliche Vertrauliche Informationen sowie für aufbewahrungspflichtige Vertrauliche Informationen im Sinne des vorherigen Absatzes.
9. Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die andere Partei gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen verstößt.

§ 9 Datenschutz

1. Der BVOU verarbeitet im Rahmen der Leistungen keinerlei personenbezogene Daten der Versicherten.
2. Der Check-my-Back-Experten hat die für ihn einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten und dafür zu sorgen, dass auch die Tool-Anbieter sich im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Vorgaben zum Datenschutz, zur Informationssicherheit und zum Schutz von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) bewegen.

§ 10 Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an den Check-my-Back-Experten

Die folgenden Qualifikations- und Qualitätsanforderungen hat der Check-my-Back-Experte im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu erfüllen und auf Verlangen nachzuweisen:

- a. Facharztbezeichnung für Orthopädie oder Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie
- b. Der Check-my-Back-Experte muss Mitglied im Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie (BVOU) sein.
- c. Arbeit als Vertragsarzt oder Mitglied eines Vertrags-MVZ der Kassenärztlichen Vereinigung oder als Privatarzt in Praxis oder Klinik.
- d. Teilnahme an einem Schulungs-Webinar, das der BVOU zur Verfügung stellt. In dem Schulungs-Webinar werden die Kriterien zur Behandlung und Gesprächsführung bei akuten und chronischen Rückenschmerzen und die Anforderungen an einen Check-my-Back-Experten vermittelt.
- e. Aktuell gültiges Fortbildungszertifikat der jeweiligen Landesärztekammer
- f. Präsenz und Profilbeschreibung des Check-my-Back-Experten auf der Onlineplattform mit dem Hinweis auf der Spezialisierung auf die Diagnose Rückenschmerz im dafür vorgesehenen Bereich der Plattform.
- g. Teilnahme und Sicherstellung der Online-Terminvergabe auf der Onlineplattform. Die Versicherten erhalten ein Zeitkontingent pro Woche, so dass eine zeitnahe Terminvergabe innerhalb von drei (3) Werktagen an die Versicherten sichergestellt werden kann.
- h. Der Check-my-Back-Experte prüft die Eignung des Versicherten und stellt die Indikation für die Teilnahme in einem der Versorgungsprogramme *Rücken akut* oder *Rücken plus*.
- i. Nach Diagnosestellung akuter oder chronischer Rückenschmerz leitliniengerechte Behandlung des Versicherten gemäß den aktuellen Versionen der Leitlinien.
- j. Die endgültige Diagnosestellung und Therapie erfolgen durch den behandelnden Arzt. Der Check-my-Back-Experte führt bei den genannten Diagnosen die Behandlung gemäß in diesem Vertrag näher beschriebenen Behandlungsprogrammen *Rücken akut* und *Rücken plus* durch. Diese sind an die jeweils gültige aktuelle Nationale Versorgungsleitlinie Nicht-spezifischer Kreuzschmerz bzw. die S2K Leitlinie Spezifischer Kreuzschmerz angelehnt und lauten wie folgt:
 - Die Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln soll bedarfsgerecht erfolgen, in Anlehnung an die Empfehlungen der Nationalen Versorgungsleitlinien.

- Bei unspezifischen akuten Rückenschmerzen sollte die Bildgebung zur weiterführenden Diagnostik gemäß der Nationalen Versorgungsleitlinie zurückhaltend eingesetzt werden.
 - Der Check-my-Back-Experte setzt die Eigenübungen zur Stärkung und Mobilisierung des Rückens der Website *Check My Back* indikationsgerecht beim Versicherten ein und unterweist diesen in der Nutzung und Durchführung der geeigneten Übungen.
 - Im Rücken Plus – Programm für die Diagnose chronischer Rückenschmerz übernimmt der Check-my-Back-Experte die Koordination der weiteren Versorgung. Dazu zählt die Verordnung für aktivierende Physiotherapie in einer geeigneten Einrichtung und die Einbeziehung weiterer Facharztgruppen zur konsiliarischen Untersuchung (Neurologe, Psychotherapeut, Rheumatologe etc.)
 - Der Check-my-Back-Experte verpflichtet sich, dem Versicherten ausführlich das Krankheitsbild und dessen Ursachen sowie auch die erforderliche Untersuchung, Behandlung und Prognose zu erläutern.
- k. Im Rücken Plus Programm führt der Check-my-Back-Experte ergänzend ein psychosoziales Assessment beim Versicherten durch. Für das Screening psychosozialer Risikofaktoren liegen aktuell die vier Instrumente STarT Back Tool (SBT), Örebro Musculoskeletal Pain Screening Questionnaire (ÖMPSQ), Heidelberger Kurzfragebogen (HKF-R 10) und Risikoanalyse der Schmerzchronifizierung (RISC-R) vor, die national wie international Anwendung finden. Bei Praxisaufgabe oder sonstigen Änderungen in der Praxisstruktur, die eine weitere Teilnahme am Vertrag nicht mehr möglich machen oder gefährden, ist der BVOU zu informieren.

§ 11 Regelungen zur Vergütung der Leistungen und Rechnungsstellung

1. Die in § 10 genannten Leistungsinhalte sind in der aktuellen GOÄ unzureichend abgebildet. Der BVOU hat mit der Allianz verbindlich folgende Regelungen für die Abrechnung vereinbart, zu deren Einhaltung sich der Check-my-Back-Experte verpflichtet:

Rücken Akut:

- Die Leistung Rücken Akut ist bei neu aufgetretenen Rückenschmerzen (< 6 Monate) einmal innerhalb eines Behandlungsfalles von 12 Wochen berechenbar
- Bei erneut auftretenden Rückenschmerzen 6 Monate nach abgeschlossener Behandlung kann die Leistung Rücken akut erneut abgerechnet werden. Die Leistung 30 analog muss durch die Leistung 31 zum 2.3-fachen Satz ersetzt werden.
- Bei unkomplizierten akuten Rückenschmerzen sollte die Bildgebung zurückhaltend eingesetzt werden
- Für eventuelle Folgekontakte innerhalb eines Behandlungsfalles von 12 Wochen sind die Leistungen einmalig mit der GOÄ 1 und/oder 5 mit dem Faktor 2,3 berechenbar.
- Die Rechnungsstellung bei Leistung Rücken Akut erfolgt in standardisierter Form nach folgenden Diagnosekennzeichen:

M54.99 Rückenschmerz nicht näher bezeichnet, nicht näher bezeichnete Lokalisation für RÜCKEN AKUT

Inhalt Rücken akut	GOÄ	Faktor	Euro
Schmerzanamnese	30A	2,3	120,65
Voll. Körperl. Untersuchung	7	2,3	21,45
Eingehend. Neurol. Untersuchung	800	2,3	26,14
Bericht	75	2,3	17,43
Strukturierte Anleitung	33A	1,5	26,24
Summe			211,91

Für die folgenden Leistungen beim akuten Rückenschmerz besteht nach den Nationalen Versorgungsleitlinien (NVL nicht spezifischer und spezifischer Kreuzschmerz) keine gute Evidenz. Nachfolgende Leistungen sind daher im Programm Rücken Akut nicht durch den teilnehmenden Arzt berechenbar:

- Akupunktur
- Mehr als dreimalige periradikuläre Therapie
- Wärmeanwendungen
- Orthesen
- Massage
- Intramuskuläre Injektionen

Rücken Plus:

- Die Leistung RückenPlus ist bei länger bestehenden Schmerzen (> 6 Monate) einmal alle 12 Wochen abrechenbar. Bei erstmaligem Kontakt ist die Leistung 30 analog berechenbar. Bei Folgekontakten ist die Leistung 30 analog durch die Leistung 31 analog zum 3,5-fachen Satz zu ersetzen.
- Sie wird ergänzt durch die Betreuung in kontinuierlichen Intervallen (alle 4 Wochen)
- Ergänzendes psychosoziales Assessment (z.B. von Korff, Heidelberger Kurzfragebogen)
- Ggfs. ergänzende Diagnostik (DXA, Labor etc.)
- ggfs. konsiliarische Untersuchung durch Neurologen, Psychotherapeut, int. Rheumatologe etc.
- ggfs. Modifikation des Lebensstils
- Überprüfung auf leitliniengerechte Behandlung (aktive Krankengymnastik, erneute Bildgebung nur bei Änderung der Symptome)

Die Rechnungsstellung bei Leistung Rücken Plus erfolgt in standardisierter Form nach folgenden Diagnosekennzeichen:

M53.99 Krankheit der Wirbelsäule und des Rückens nicht näher bezeichnet, nicht näher bezeichnete Lokalisation für RÜCKEN PLUS

Inhalt Rücken plus	GOÄ	Faktor	Euro
Schmerzanamnese	30A	3,0	157,38
Voll. Körperl. Untersuchung	7	2,3	21,45
Anwendung standardisierter Tests	856A	2,5	52,6
Bericht	75	2,3	17,43
Summe			248,86

2. Die konkrete Höhe des Erstattungsanspruchs des Versicherten basiert auf der zwischen dem Versicherten und der Allianz abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung (Tarifbedingungen des Versicherungsvertrages). Eine Leistung wird von der Allianz gegenüber dem Versicherten nur dann in tariflicher Höhe erstattet, wenn und soweit ein Anspruch des Versicherten aus dem Krankenversicherungsvertrag besteht, insbesondere die Leistungserbringung medizinisch notwendig war und eine entsprechende ärztliche Verordnung vorliegt.
3. Der Check-my-Back-Experte hat die im Rahmen der Versorgung erbrachten Leistungen mit den Versicherten abzurechnen. Der BVOU ist weder Anspruchsberechtigter gegenüber dem Versicherten noch Schuldner gegenüber dem Check-my-Back-Experten. Etwaige Streitigkeiten im Falle Zahlungsverzuges oder sonstiger etwaiger Leistungsstörungen hat er

nicht zu verantworten. Jegliche Zahlungs- oder Regressansprüche des Check-my-Back-Experten gegen den BVOU sind deshalb in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

4. Der Check-my-Back-Experte stellt dem Versicherten seine auf Grundlage des Behandlungsvertrags erbrachten Leistungen unter Beachtung der in diesem Vertrag vereinbarten Grundsätze nach Maßgabe der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Rechnung. Es steht dem Check-my-Back-Experten frei, mit dem Versicherten günstigere Konditionen zu vereinbaren.
5. Der Check-my-Back-Experte erstellt für die Versicherten die zur Vorlage bei dem zuständigen Kostenträger erforderlichen Rechnungen. Bei beihilfeberechtigten Versicherten sind alle Rechnungen in zweifacher Ausfertigung, jeweils eine Rechnung für die Allianz und eine Rechnung für die zuständige Beihilfestelle, zu erstellen. Die Rechnungen sind dem Versicherten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Laufzeit; Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung durch den Check-My-Back-Experten ab dem 01.08.2020 in Kraft und läuft zunächst für eine Pilotphase bis zum 31.03.2022. (nachfolgend: „**Pilotphase**“).
2. Können sich BVOU und Allianz PKV auf eine weitere Zusammenarbeit verständigen, tritt ein Folgevertrag an seine Stelle.
3. Wird dieser Vertrag nicht zum 31.03.2022 gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. Im Falle einer Vertragsverlängerung nach Satz 1 ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende ordentlich zu kündigen.
4. Sonstige Rechte der Parteien, diesen Vertrag vorzeitig zu beenden, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die andere Partei eine wesentliche Pflichtverletzung im Rahmen dieses Vertrags trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Aufforderung beseitigt oder abstellt;
 - die andere Partei ihre Zahlungen einstellt, über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eingeleitet oder mangels Masse abgelehnt worden ist.
5. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Vertrags über die Vertragslaufzeit hinaus, so bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Vertragsende wirksam; dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zur Vertraulichkeit (§ 8) und zum Datenschutz (§ 9).

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte.
3. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München (Landgericht München I).

Für den BVOU:

Berlin, den 15.06.2020



Dr. Johannes Flechtenmacher

(BVOU-Präsident)



Dr. Helmut Weinhart

(BVOU Schatzmeister)

Für den Teilnehmenden Facharzt: